

# C. Entscheide des Bundesgerichtes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **43 (1946)**

Heft 12

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

haben beim seinerzeitigen Entmündigungsprozeß gegen den heutigen Unterstützungsbedürftigen gerade die Verhältnisse seiner Ehefrau eine ausschlaggebende Rolle gespielt, daß dieser nicht entmündigt worden ist. Deshalb ist heute auch eine gründliche Abklärung ihrer Vermögensverhältnisse am Platze.

Nach diesen Erwägungen ist das Verwandtenunterstützungsbegehren gegen S. G. verfrüht, und es muß dasselbe zurzeit wenigstens abgewiesen werden. Kann die Ehefrau für den Unterstützungsbetrag nicht aufkommen, besteht die Möglichkeit, das Begehren neu einzureichen.

*Erkannt :*

Das Verwandtenunterstützungsbegehren ist abgewiesen.

(Entscheid des Oberamtes Solothurn-Lebern vom 15. Oktober 1946.)

---

### C. Entscheide des Bundesgerichtes.

---

**42. Armenrechtliche Rückerstattungspflicht.** *Wegen formeller Rechtsverweigerung kann ein staatsrechtlicher Rekurs nur gutgeheißen werden, wenn aus der Nichteinhaltung einer von der kantonalen Gesetzgebung vorgeschriebenen Form dem Rekurrenten ein Nachteil erwachsen ist. — Nach § 36 des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes entsteht der Rückerstattungsanspruch erst im Zeitpunkt, in welchem der Unterstützte in Verhältnisse gelangt, bei denen ihm die Rückerstattung der bezogenen Armenunterstützungen zugemutet werden kann; ein Vermögensanfall ist nicht nötig, und es genügt, daß die Vermögens- oder auch nur die Einkommensverhältnisse eine Rückerstattung erlauben. Ob diese Zumutbarkeit vorliegt, ist eine Ermessensfrage, und das Bundesgericht kann nur bei offenbarem Ermessensmißbrauch einschreiten. — Auf eine erst nach der Durchführung des Konkurses entstandene Forderung kann Art. 265 SchKG nicht angewendet werden.*

A. — Der Rekurrent, B. S., ist Vater von 6 Kindern, die in den Jahren 1911 bis 1927 geboren wurden. Auf Ersuchen der Amtsvormundschaft Bern leistete die Soziale Fürsorge der Stadt Bern in den Jahren 1932 bis 1934 Unterstützungen für die Kinder G. geb. 1914, J. geb. 1924 und C. geb. 1927. Diese Unterstützungen beliefen sich auf insgesamt Fr. 1173.20. Hieran wurden Fr. 157.20 zurückerstattet, so daß heute noch ein Betrag von Fr. 1016.— ausstehend ist. Im Jahre 1939 wurde über B. S. auf eigenes Begehren der Konkurs eröffnet, der mangels Aktiven wieder geschlossen wurde. Es wurden Verlustscheine im Betrage von Fr. 16 458.90 ausgestellt. Auch die Soziale Fürsorge der Stadt Bern, die ihre Rückerstattungsforderung von Fr. 1016.— angemeldet hatte, erhielt einen Verlustschein. Im Jahre 1940 erwarb B. S. ein kleines Haus in W. und leistete an den Kaufpreis von Fr. 24 500.— eine Anzahlung von Fr. 3150.—. Zu Anfang des Jahres 1946 enthielt das Grundsteuerregister in bezug auf diese Liegenschaft folgende Eintragungen:

Grundsteuerschätzung	Fr. 24 760.—
Schulden	„ 15 070.—
Reine Grundsteuerschätzung	Fr. 9 690.—

Seit dem Jahre 1924 ist B. S. bei der Union internationale des t. angestellt, zurzeit als Speditionschef. Er bezieht seit einiger Zeit ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 828.—.

Am 9. Januar 1946 leitete die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern beim Regierungstatthalteramt Bern gegen B. S. eine Klage ein mit dem Rechtsbegehren: Dieser sei gemäß den §§ 36 und 52 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen zu verurteilen, der Einwohnergemeinde Bern die Summe von Fr. 1016.— zurückzuerstatten.

Nach Anordnung verschiedener Erhebungen und Anhörung des Beklagten verpflichtete diesen das Regierungstatthalteramt II Bern mit Entscheid vom 22. März 1946 zur Bezahlung von Fr. 714.40 in monatlichen Raten von je Fr. 25.—, ab 1. Juli 1946, ohne Zinspflicht.

Einen von B. S. gegen diesen Entscheid eingereichten Rekurs wies der Regierungsrat des Kantons Bern durch Erkenntnis vom 24. Mai 1946 ab und zwar im wesentlichen mit folgender Begründung:

a) Das erstinstanzliche Verfahren könne nicht deswegen kassiert werden, weil die Zustellung eines Klagedoppels an den Rekurrenten unterblieben sei. Wohl sei diese Zustellung in Art. 29 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vorgesehen. Doch dies sei eine bloße Ordnungsvorschrift, deren Einhaltung keine Gültigkeitsbedingung für das Urteil sei. Die Hauptsache sei, daß der Beklagte Gelegenheit gehabt habe, sich zur Klage zu äußern. Er habe sich bei seiner Einvernahme durch das Regierungstatthalteramt nicht nur zu allen wesentlichen Anbringen der Klage, sondern auch zu den Ergebnissen der Untersuchung äußern können und sei somit in seinen Parteidrechten keineswegs verkürzt worden.

b) Der Rekurrent könne nicht unter Berufung auf Art. 265 SchKG die Einrede erheben, daß er seit dem im Jahre 1939 durchgeführten Konkurse nicht zu neuem Vermögen gekommen sei; denn im vorliegenden Falle gehe es nicht um die Frage, ob die Direktion der Sozialen Fürsorge den Rekurrenten auf Grund eines Verlustscheines neu betreiben könne. Vielmehr sei zu prüfen, ob beim Rekurrenten seit dem Schluß des Konkursverfahrens die Voraussetzungen zur Rückerstattung von Unterstützungen gemäß § 36 des Armen- und Niederlassungsgesetzes entstanden seien.

c) Seit dem Konkurse habe der Rekurrent sich finanziell mehr oder weniger erholt. Er habe ein Haus günstig erworben und an die darauf lastenden Schulden sowie an die Konkursverlustscheine wesentlich abzahlen können. Freilich seien dafür andere Schulden entstanden, namentlich für ärztliche Behandlung, Steuern und kleinere Darlehen. Nach den Angaben des Rekurrenten betrage die Summe aller laufenden Schulden rund Fr. 2800.—. Er habe für seine Ehefrau, den Sohn C., geb. 1927 und den Enkel C., geb. 1932, zu sorgen. Die drei ebenfalls bei den Eltern wohnenden erwachsenen Kinder F., G. und J. seien für den Rekurrenten keine Last, sondern es werde ihm im Gegenteil ein wirtschaftlicheres Haushalten ermöglicht, sofern sie angemessene Kostgelder abgeben. An Hypothekarzinsen und -amortisationen habe der Rekurrent jährlich Fr. 1140.— zu bezahlen. Einer Pensionskasse gehöre er zwar nicht an, doch habe die Arbeitgeberin auf ihre Kosten für ihr Personal Lebensversicherungen abgeschlossen. Im Herbst 1945 habe sich der Rekurrent einer Operation unterziehen müssen, von der er sich noch nicht gänzlich erholt habe. Auch seine Frau sei kränklich.

Aus all diesen Tatsachen und dem Einkommen des Rekurrenten ergebe sich, daß er zwar nicht in günstigen, aber doch in Verhältnissen lebe, bei denen ihm die Rückerstattung von Unterstützungen im Betrage von Fr. 714.40 in Monatsraten von Fr. 25.— zugemutet werden könne, ohne daß dadurch seine Existenz gefährdet würde.

B. — Mit staatsrechtlichem Rekurs vom 20. Juli 1946 beantragt B. S. die Aufhebung des regierungsrätlichen Entscheides vom 24. Mai/22. Juni 1946 wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs, Willkür und Mißachtung der derogatorischen Kraft des Art. 265 SchKG gegenüber dem kantonalen Rechte.

Die nähere Begründung ist, soweit wesentlich, aus den Erwägungen ersichtlich.

C. — Der Regierungsrat des Kantons Bern und die Soziale Fürsorge der Stadt Bern beantragen die Abweisung des Rekurses.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung:*

1. Der Rekurrent wirft dem Regierungsrat vor, daß er „unter Verletzung des elementarsten Rechtsgrundsatzes“ unterlassen habe, das Regierungstatthalteramt zur Zustellung des Klagedoppels und zur Anordnung eines Aussöhnungsversuchs und einer kontradiktorischen Verhandlung anzuhalten. Doch im kantonalen Rekursverfahren hat der Rekurrent das Verfahren vor dem Regierungstatthalteramt nicht wegen der Nichtanordnung eines Aussöhnungsversuchs oder einer kontradiktorischen Verhandlung, sondern ausschließlich wegen Nichtzustellung des Klagedoppels beanstandet. Nur wenn durch die Abweisung dieser Rüge Art. 4 BV verletzt worden wäre, könnte die Mangelhaftigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens zu einer Aufhebung des regierungsrätlichen Entscheides führen. Diese Voraussetzung ist aber nicht gegeben.

Der direkt aus Art. 4 BV fließende Anspruch auf rechtliches Gehör ist im vorliegenden Falle nicht verletzt worden. Diesem Anspruch ist, selbst in einem Zivil- oder Strafverfahren, Genüge getan, wenn die Partei vor Erlaß eines endgültigen Entscheides, der mit keinem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden kann, Gelegenheit hatte, sich vernehmen zu lassen (BGE 46 I S. 326 E. 2). Diese Gelegenheit hatte der Rekurrent schon deshalb, weil er alle Einwendungen gegen den erstinstanzlichen Entscheid in einer Rekurschrift beim Regierungsrat vorbringen konnte, der die ganze Streitsache mit freier Kognition zu überprüfen hatte. Überdies ist der Rekurrent — wie im angefochtenen Entscheide festgestellt und im staatsrechtlichen Rekurse nicht bestritten wird —, vom Regierungstatthalteramt nicht nur zu allen wesentlichen Anbringen der Klage, sondern auch zu den Ergebnissen der durchgeführten Untersuchung angehört worden. Der Umstand, daß die Anhörung des Rekurrenten durch das Regierungstatthalteramt nicht in der vom kantonalen Recht (Art. 29 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes) vorgeschriebenen Form (durch Zustellung des Klagedoppels) erfolgt ist, könnte zu einer Gutheißung des staatsrechtlichen Rekurses wegen formeller Rechtsverweigerung nur dann führen, wenn dem Rekurrenten aus der Nichteinhaltung der von der kantonalen Gesetzgebung vorgeschriebenen Form ein Nachteil erwachsen wäre (nicht publizierte Entscheide i. S. Grossi & Savelli vom 2. Mai 1944, i. S. Pache vom 15. Mai 1944, i. S. Unger vom 26. Februar 1945 Erw. 3 und i. S. Ineichen vom 1. April 1946 Erw. 4). Dies wird aber vom Rekurrenten nicht darzutun versucht und ist auch nicht glaubhaft.

2. Der Rekurrent wirft dem Regierungsrat vor, daß er einen Tatbestand, auf den eidgenössisches Recht, nämlich Art. 265 SchKG, zur Anwendung gelangen sollte, nach kantonalem Recht, nämlich auf Grund des § 36 des Armen- und Niederlassungsgesetzes (in der Fassung vom 30. Juni 1935) beurteilt, also den Grundsatz von der derogatorischen Kraft des Bundesrechts verletzt habe. Diese Rüge kann — da der angefochtene Entscheid nicht in einer Zivilsache ergangen ist (Art. 68 OG) — mit staatsrechtlichem Rekurse erhoben werden. Doch der Regie-

rungsrat hat mit Recht nicht den Art. 265 SchKG, sondern den § 36 des Armen- und Niederlassungsgesetzes angewendet. Der in diesem Paragraphen vorgesehene, dem öffentlichen Recht angehörende Rückerstattungsanspruch entsteht erst in dem Zeitpunkte, da der Unterstützte in Verhältnisse gelangt, bei denen ihm die Rückerstattung der bezogenen Unterstützungen zugemutet werden kann (*von Dach*, Der armenrechtliche Rückerstattungsanspruch, Monatsschrift f. bern. VR 37 S. 211 ff.). Als der Rekurrent im Jahre 1939 in Konkurs geriet, bestand dieser Anspruch nicht. Die Soziale Fürsorge der Stadt Bern hat daher mit Recht den Rekurrenten nicht auf Grund des ihr im Jahre 1939 trotz fehlendem Rückerstattungsanspruch ausgestellten Verlustscheines belangt, sondern sich zu Anfang des Jahres 1946 auf den Standpunkt gestellt, daß jetzt — etwa 7 Jahre nach dem Konkurs — der Rückerstattungsanspruch des § 36 des Armen- und Niederlassungsgesetzes zur Entstehung gelangt sei. Auf eine erst nach der Durchführung des Konkurses entstandene Forderung kann aber Art. 265 SchKG nicht zur Anwendung kommen.

3. Nach der dem § 36 des Armen- und Niederlassungsgesetzes im Jahre 1935 gegebenen Fassung ist derjenige, der selbst oder dessen minderjährige (bzw. weniger als 16 Jahre alten) Kinder Unterstützungen bezogen haben, immer dann rückerstattungspflichtig, wenn er in Verhältnisse gelangt, bei denen ihm die Rückerstattung zuzumuten ist. Ein Vermögensanfall ist nicht mehr nötig. Es genügt, daß die Vermögens- oder auch nur die Einkommensverhältnisse eine Rückerstattung erlauben (*von Dach*, l. c. S. 211—213). Der Entscheid des Regierungsrates könnte daher nur dann wegen materieller Rechtsverweigerung aufgehoben werden, wenn die Annahme, daß der Rekurrent zurzeit in Verhältnissen lebe, bei denen ihm die Rückerstattung eines Betrages von Fr. 714.40 in monatlichen Raten von je Fr. 25.— zugemutet werden dürfe, ganz offensichtlich unhaltbar und daher willkürlich wäre.

a) Da das Bundesgericht, wie es in ständiger Rechtsprechung erkannt hat, Willkürrekurse auf Grund der Akten zu beurteilen hat, die der letzten kantonalen Instanz vorlagen, kann es weder die vom Rekurrenten erst mit dem staatsrechtlichen Rekurse eingelegten Belege, noch das nach der Fällung des regierungsrätlichen Entscheides ergangene Urteil des Richteramtes Bern vom 21. Juni 1946, das ein Rechtsöffnungsbegehren in einer Betreibung gegen den Rekurrenten wegen mangelnden neuen Vermögens abwies, berücksichtigen, noch dem Begehren des Rekurrenten auf Beiziehung der beim Richteramt Bern liegenden Akten entsprechen. Daß die vom Regierungsrat auf Grund der ihm vorgelegenen Akten gemachten tatsächlichen Feststellungen willkürlich seien, hat der Rekurrent nicht dargetan. Was er in tatsächlicher Hinsicht ausführt, steht mit den Feststellungen des Regierungsrates höchstens insofern nicht vollständig im Einklang, als er nicht bloß — wie der Regierungsrat annimmt — für einen Sohn und ein Enkelkind unterstützungspflichtig, sondern überdies auch noch für einen im Militärdienst invalid gewordenen volljährigen Sohn „fürsorgepflichtig“ sein will. Doch hat der Rekurrent keine Ausweise dafür geleistet, daß er für diesen Sohn — der sich als Militärpatient in Davos aufhalten soll — über die von der Militärversicherung geleisteten Vergütungen hinaus Aufwendungen zu machen hat. Auch in diesem Punkte ist daher nicht einmal die Unrichtigkeit der vom Regierungsrat gemachten Feststellung dargetan. Daß der Rekurrent sich im Jahre 1945 einer Operation unterziehen mußte, und daß seine Ehefrau kränklich ist, hat der Regierungsrat berücksichtigt. Nach den Angaben des Rekurrenten sollen sich die ihm vom Juli 1945 bis April 1946 erwachsenen Krankheitskosten auf Fr. 2592.95 belaufen. Doch



behauptet er nicht, daß er diesen Betrag heute noch schulde. Vielmehr ist die Feststellung des Regierungsrates, daß die seit dem Konkurse entstandenen laufenden Schulden (unter Einschluß der ausstehenden Arztrechnungen) sich auf etwa Fr. 2800.— belaufen, unbestritten geblieben. Dem Umstand, daß der Rekurrent infolge der Operation geschwächt ist, kommt für die Entscheidung der streitigen Frage keine Bedeutung zu, da nicht bestritten ist, daß der Rekurrent gleichwohl seinen vollen Gehalt bezieht.

b) Ob dem Rekurrenten bei den vom Regierungsrat im angefochtenen Entscheid festgestellten tatsächlichen Verhältnissen die Rückerstattung der bezogenen Unterstützungsbeiträge von Fr. 714.40 in monatlichen Raten von je Fr. 25.— „zugemutet“ werden darf, ist eine Ermessensfrage. Das Bundesgericht könnte nur bei einem offenbaren Ermessensmißbrauch einschreiten. Ein solcher ist nicht dargetan. Die seit dem Konkurse entstandenen laufenden Schulden des Rekurrenten sind, wie jedenfalls angenommen werden darf, durch den Wert gedeckt, den das Grundstück des Rekurrenten über die Hypothekarschulden hinaus besitzt. Das Einkommen des Rekurrenten übersteigt ganz bedeutend das Existenzminimum. Im Jahre 1943 betrug dasselbe nach Elmer (Der unpfändbare Lohn im Jahre 1943, S. 13) in städtischen Verhältnissen für eine Familie mit zwei Kindern Fr. 300.—. Auch bei Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Steigerung der Lebenskosten übersteigt der Lohn des Rekurrenten das Existenzminimum noch bedeutend, zumal wenn berücksichtigt wird, daß er in eigenem Hause billig wohnt. Die Annahme, daß bei dieser Sachlage dem Rekurrenten, der in den letzten Jahren einen Teil der Konkurschulden tilgen konnte, die Leistung monatlicher Abzahlungen an die bezogenen Unterstützungen zugemutet werden dürfe, ist nicht dermaßen abwegig, daß von Willkür gesprochen werden könnte. Sollten sich die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Rekurrenten verschlechtern (z. B. durch seine vorzeitige Pensionierung, infolge neuer Krankheiten usw.), so bleibt dem Rekurrenten das Recht gewahrt, eine Abänderung des Entscheides zu verlangen.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird abgewiesen.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 10. Oktober 1946.)

---